

Statuten



des
Schweizerischen Schapendoes Klub
SSK

Statuten des Schweizerischen Schapendoes Klub SSK

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1

Der Schweizerische Schapendoes Klub (im weiteren Verlauf der Statuten SSK genannt), ist ein Verein gemäss Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck des SSK:

1. Die Reinzucht der Rasse der Niederländischen Schapendoes in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI hinterlegten Rasse-Standards zu fördern
2. Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse
3. Unterstützung der Bestrebungen der SKG
4. Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
5. Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an interessierte Kreise über die Zucht der Rasse, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.

Art. 3

Zweckverfolgung:

1. Umfassende Fürsorge der Rasse Schapendoes
2. Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden über Zucht, Haltung, Erziehung der Rasse Schapendoes

3. Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle
4. Ueberwachung der Einhaltung der/des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
5. Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen
6. Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen
7. Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
8. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
9. Förderung der Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse

Art. 4

Finanzielle Mittel

Sie bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Zinsen des Grundkapitals
3. Beiträgen von Gönnern
4. Reinerträgen aus Veranstaltungen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Jugendliche unter 16 Jahren benötigen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand der Mitglieder ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die

Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten Zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzgesetz der Schweiz.

Art. 6

Mitgliederaufnahme

1. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den Vorstand.
2. Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mitgliederkategorien

1. Ordentliche Mitglieder
2. Familienmitglieder (im gleichen Haushalt lebende Personen eines ordentlichen Mitgliedes)
3. Jugendmitglieder (Jugendliche unter 16 Jahren)
4. Ehrenmitglieder
5. Veteranen

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Art. 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten

des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

Ausschluss und Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei schwerwiegender Uebertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
2. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
3. Unreelle oder betrügerische Angaben bei der Eintragung ins SHSB, wissentlich unwahren Angaben bei Deck- und Wurfmeldungen oder beim Verkauf von Hunden sowie wegen tierquälerischen oder unehrenhaften Verhaltensweisen.
4. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
5. Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
7. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 11

Wirkung des Ausschlusses

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der Rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationen zu publizieren.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 12

Rechte und Pflichten

1. Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.
2. Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in den verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.
3. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
4. Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.
5. Von der Entrichtung des Jahresbeitrages sind befreit:
 - Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder

IV. HAFTBARKEIT

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

V. ORGANISATION

Art. 14

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 16

Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder

elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Eiberufungsrecht beim Vorstand.

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 17

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrages durchzuführen.

Art. 18

Beschlussfähigkeit / Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19

Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr obliegen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g. Wahlen:
 - 1. Des Präsidenten
 - 2. Des Kassiers
 - 3. Der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. Der Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)
 - 5. Allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Uebungsleiter, Zuchtwarte, Delegierte etc)
- h. Abänderung der Statuten
- i. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l. Auflösung des Vereins

Art. 20

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Versammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der *abgegebenen gültigen Stimmen*.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 21

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, ihm gehören an:

- Der Präsident
- Der Vice-Präsident
- Der Kassier
- Der Aktuar
- Der/die Beisitzer

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 22

Sitzungen, Beschlussfassungen, Protokolle

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Bei rechtsverbindlichen Angelegenheiten zeichnen der Präsident oder der Vice-Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Kassier zeichnet im Geldverkehr einzeln.

Das Ausarbeiten von Reglementen obliegt dem Vorstand.

Die Ernennung von Delegierten obliegt dem Vorstand.

Art. 23

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a. Die Leitung und Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 24

Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder:

Der Vice-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung SKG etc).

Er schliesst die Vereinskasse auf Jahresende ab.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 25

Rechnungsrevisoren, Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Revisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 26

Statutenrevision

Die Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Die vorliegenden Statuten wurden den Statuten der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG angepasst. Vereinsspezifische Artikel wurden darin berücksichtigt.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 27

Auflösung

Die Auflösung des Schweizerischen Schapendoes Klubs kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über eine zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung der Vereinsvermögens zustande,

so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2019 einstimmig angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 22. August 2007.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischen Schapendoes Klubs SSK

Die Präsidentin:

Monika Zbinden

der Aktuar:

Thomas Engel

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Schapendoes Klub vom 16. März 2019 einstimmig angenommenen Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinne von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal,

im Namen des Zentralvorstandes

Beer Hansueli

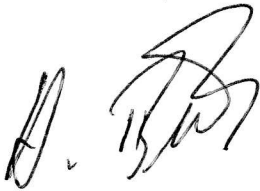
Präsident

Dr. oec. Müllhaupt Walter

Recht / Statuten

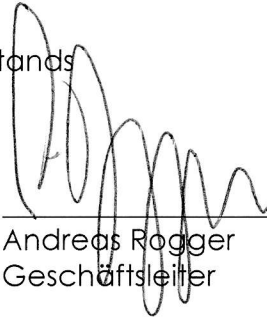
Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Shapendoes Klub SSK vom 16. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 8. April 2020



Hansueli Beer
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



Andreas Rogger
Geschäftsleiter